

Auflage: (§ 24 i.V.m. § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz)

Aus Rücksichtnahme auf die Belange der Nachbarschaft hat der Veranstalter sicherzustellen, daß die Überwachung der Lautsprecheranlage - insbesondere deren Einstellung - von einer aufsichtsführenden Person vorgenommen wird.

Zum Schutz der Nachbarschaft sind folgende Immissionsrichtwerte - gemessen vor den Fenstern (im Freien) des dem Veranstaltungsort nächstgelegenen Wohnhauses - einzuhalten:

während der Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) 70 dB(A)

während der lautesten Stunde  
in der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) 55 dB(A)

Auftretende Maximalpegel dürfen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Der ab 22.00 Uhr festgesetzte Immissionswert ist geboten, um die Lärmbelästigung für die Nachbarschaft auf ein zumutbares Maß zurückzuführen und ein Einschlafen bei geschlossenen Fenstern zu ermöglichen.